

Verordnung über das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

vom 08.04.2025

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fütterungsverbot
- § 2 Beseitigung von Nistplätzen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen.

§ 2 Beseitigung von Nistplätzen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben zu dulden.

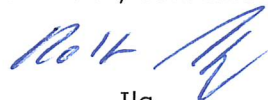
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hersbruck, 08.04.2025



Ilg
Erster Bürgermeister